

Beweisanträgen ist analog zu verfahren. Beweisanträge sind grundsätzlich schriftlich zu erfassen, verweigern Beschuldigte deren schriftliche Darlegung, ist diese vom Untersuchungsführer vorzunehmen.

Der Beschuldigte ist gemäß § 47 (1) StPO über das Recht zum Stellen von Beweisanträgen zu belehren. Der gesetzlichen Pflicht zur Belehrung über das Recht, Beweisanträge zu stellen, ist durch das Untersuchungsorgan Genüge getan, wenn dies in der Erstvernehmung im Rahmen der Mitteilung des Inhalts des § 61 StPO erfolgt.

Das Recht zum Stellen von Beweisanträgen kann aber auch in weiteren Beschuldigtenvernehmungen vom Untersuchungsorgan genutzt werden. Beschuldigte können zu Vernehmungskomplexen, einzelnen Beschuldigtenvernehmungen oder auch Teilproblemen auf ihr Recht hingewiesen werden, Beweisanträge zu stellen, die der Beseitigung des Verdachts oder der Feststellung entlastender oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder Umstände dienen können.

Die weiteren Beschuldigtenvernehmungen sind Bestandteil des Ermittlungsverfahrens.

Ausgehend vom Charakter der Beschuldigtenvernehmung als Ermittlungshandlung im Ermittlungsverfahren ergibt sich, daß jede einzelne Beschuldigtenaussage Bestandteil des Ermittlungsverfahrens wird.

Jede Beschuldigtenvernehmung trägt den offiziellen Charakter einer strafprozessualen Ermittlungshandlung. Das bedeutet, daß das Ergebnis dieser strafprozessualen Maßnahmen grundsätzlich allen Prozeßbeteiligten zugänglich sein muß, insbe-